

## **Friedhofsgebührensatzung**

**der Stadt Wassenberg vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW S. 122), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenhöhe**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wassenberg und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und /oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder bestattungspflichtig ist.
  
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

#### **§ 4 Einzelleistungen**

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtung nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2007 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

## Anlage

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg

Tarif Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
<b>I. Erwerb von Nutzungsrechten (Grabnutzungsgebühr)</b>		
1.1	Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte (nur Waldfriedhof Wassenberg)	50,00
1.2	Reihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	123,00
1.3	Urnenreihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen für die Zeit der Ruhefrist	84,00
1.4	Reihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	774,00
1.5.1	Urnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	201,00
1.5.2	Wiesenumnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	683,00
1.5.3	Baumurnengräber für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	683,00
1.6	Wiesengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.7	Anonyme Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.8	Wieswahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.549,00
1.9	Wieswahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	3.786,00
1.10	Wahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.033,00
1.11	Wahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	2.524,00
1.12	Wahlgrab, einstellig, gewünschte Lage, für 30 Jahre	1.807,00
1.13	Wahlgrab, zweistellig, gewünschte Lage, für 30 Jahre	4.417,00
1.14.1	Urnenwahlgrab für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.093,00
1.14.2	Wiesenumnenwahlgrab für 30 Jahre 1 bis 4 Urnen	1.844,00
1.15	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, einstellig, 1 Urne	2.120,00

1.16	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, zweistellig, 2 Urnen	4.240,00
1.17	Aschenstreufeld (Waldfriedhof Wassenberg)	150,00
1.18	Erbbegrabnisstätte für 99 Jahre, einstellig	5.111,00
1.19	Erbbegrabnisstätte für 99 Jahre, zweistellig	11.716,00
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Jahr	1/30 der unter 1.8 - 1.16 festgesetzten Gebühren

## II. Benutzung der Friedhofshallen und städt. Einrichtungen

2.1	Aufnahme und Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung	90,00
2.2	Benutzung der Trauerhalle	110,00
2.3	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	30,00

## III. Gebühren für die Beisetzung

3.1	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grab schmuckes	140,00
3.2	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grab schmuckes -Reihengrabstätte-	365,00
3.3	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grab schmuckes - Wahlgrabstätte -	385,00
3.4.1	Herrichtung und Schließung des Urnenreihengrabes	140,00
3.4.2	Herrichtung und Schließung eines Baumurnengrabes	140,00
3.5	Herrichtung und Schließung des Urnenwahlgrabes	140,00
3.6	Ausheben, Auskleiden und Schließen einer Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte	42,00
3.7	Ascheverstreung auf dem Aschenstreufeld	42,00